

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie) verpflichtete die Mitgliedsstaaten, ihre Rechtsvorschriften auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Nach Ansicht der Landesregierung bestand für Kommunen diese Prüfungs- und Berichtspflicht hinsichtlich ihrer Satzungen und Rechtsverordnungen.

Nach erfolgter Prüfung u. a. der kommunalen Spitzenverbände NRW i. V. m. dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Ergebnis festzustellen, dass sämtliche Satzungen, die auf den Mustersatzungen des NWStGB basieren, wie auch die Satzungen der Stadt Bergneustadt, mit Ausnahme einer Regelung bzgl. der gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof, **nicht** dienstleistungsrelevant sind. Hieraus folgend war die Regelung des § 7 Abs. 2 b) der Friedhofssatzung zu ändern. Die alte/neue Fassung des § 7 Abs. 2 b) ist als Gegenüberstellung beigelegt.